

(*Cottus gobio*). Als Nahrung gebotene Tubifex wurden ebenso verschmäht wie kleine Wasserrasseln, kleine *Cylopus* aber angenommen. Nach M i k a und V a r g a (1940) werden nur kleine, sich lebhaft bewegende Tiere angenommen. Über die Lebensstätten, die *Proterorhinus marmoratus* im Neusiedlersee bewohnt, können naturgemäß noch keine genaueren Angaben gemacht werden. Alle unsere 13 Stücke wurden am Nordende des Sees, nahe der Biologischen Seestation gefangen. 2 saßen in untergegangenen Booten, die anderen 11 fanden sich in Bündeln von Tausendblatt (*Myriophyllum*) und Kammlaichkraut (*Potamogeton pectinatus*), die bei der Zugnetzfischerei in den verkrauteten Buchten des Schilfgürtels mit eingeholt wurden. Wie die Durchsuchung dieser Massen, die mit Unterstützung der Herren H a a s, E d e r und T ä u b l vor allem von Herrn St. L e i n e r durchgeführt wurde, ergab, findet sich unser Fisch darin ziemlich regelmäßig. Daraus kann jedenfalls einmal geschlossen werden, daß *Proterorhinus marmoratus* in dieser Laichkraut-Tausendblatt-Zone nicht selten vorkommt. Wieweit er einerseits in das freie Wasser des offenen Sees und andererseits in die Kanäle und Gänge des Schilfgürtels vordringt, werden künftige Nachforschungen klären müssen. Bei der versteckten Lebensweise des Fischchens ist es nicht so ganz unverständlich, daß es den Fischern unseres Gebietes ganz unbekannt ist. Nach M i k a und V a r g a (1940) hielten es die Kroisbacher Fischer für die Jugendform der Aalrutte (*Lota lota*). Vom Ghiozzo berichtet Steinmann (1948) ganz ähnlich, daß er den Fischern entweder unbekannt sei oder aber mit der Koppe (*Cottus gobio*) verwechselt werde. Daraus, daß *Proterorhinus marmoratus* erst nach der Anlage des Einserkanals aus dem Neusiedlersee-Gebiet bekannt wurde, auf nachträgliche Einwanderung zu schließen, wie es M i k a und V a r g a (1940) tun, ist wohl ein wenig gewagt. Ebenso, wie die Art im Nordteil des Sees bis heute übersehen werden konnte, kann sie den von M i k a und V a r g a für ihr Fehlen am Südufer zu Anfang des 19. Jahrhunderts namhaft gemachten Gewährsleuten auch entgangen sein.

S c h r i f t t u m

- B e r g, L. (1933), Übersicht der Verbreitung der Süßwasserfische Europas. Zoographica, 1, 107—208.
 B e r g, L. (1949), Die Süßwasserfische der Sowjetunion und der angrenzenden Gebiete. Bd. 3, Moskau - Leningrad (russisch).
 H a n k o, B. (1931), Magyarország halainak eredete és elterjedése. Közlemények, 10, 1—34.
 M i k a, F. und B r e u e r, G. (1928), Fische und Fischerei im ungarischen Fertő (Neusiedlersee). A. M. Biol. Kut. M., Tihany, 104—131.
 M i k a, F. und V a r g a, L. (1940), *Gobius marmoratus* Pall. in Ungarn und Nachbargebieten. Int. Rev. ges. Hydrobiol. u. Hydrograph., 40, 368—79.
 S t e i n m a n n, P. (1948), Schweizerische Fischkunde. Aarau.

Zeremoniell bei Zusammentritt der Septemviraltafel

Von August E r n s t, Landesarchiv, Eisenstadt

In seiner Eigenschaft als Statthalter des Königs übte der Palatin eine besondere Gerichtsbarkeit aus. Diese wurzelte in der persönlichen Gerichtsbarkeit des Königs und entwickelte sich nach dem Aussterben der Jagellonen unter den Habsburgern zu einer obersten Gerichtsstanz, der *Septemviraltafel*, die selbst wieder als Vorgängerin der königlichen Kurie anzusprechen ist.

Unter König Wladislaw II. wurde mit Gesetzesartikel 8 aus dem Jahre 1498 dekretiert, daß die fünf Fälle der großen Gewalttätigkeit persönlich dem König zu urteilen vorbehalten sind¹, zu denen unter König Ludwig II. die zu Kriegszeiten verübten anderen Exzesse und Besitzstörungen hinzukamen². Auch die Belange der Waisen und die Berufungen gegen die von den Obergerichtern des Reiches bzw. Protonotaren verhängten Urteile gelangten vor das persönliche Gericht des Königs, der in Anwesenheit der geistlichen und weltlichen Herren zu Gericht saß³.

Die Schlacht bei Mohács brachte auch hier einen tiefen Einschnitt. Das oberste Gerichtswesen erhielt ein neues Aussehen. Durch den Tod König Ludwig II. trat die habsburgisch-jagellonische Erbvereinigung in Kraft. Da die Habsburger jedoch nicht nur Könige von Ungarn waren, sondern auch die römische Kaiserwürde inne hatten, sich dabei aber hauptsächlich auf die habsburgischen Erblande stützen mußten, kamen sie nur selten nach Ungarn. Damit nahm die persönliche Teilnahme des Königs an der ungarischen Rechtspflege mehr und mehr ab. An seine Stelle trat der Palatin als königlicher Statthalter. Trug schon der Gesetzesartikel 24 von 1537 diesem Zustande Rechnung⁴, so kommt dies in den späteren Jahren noch stärker zum Ausdruck, zumal hier der königliche Statthalter verpflichtet wird, über alle Rechtssachen, die früher im Kompetenzbereich des Königs lagen, zu Gericht zu sitzen und zu urteilen⁵. Der Gesetzesartikel 35 aus dem Jahre 1546 spricht bereits von „ *iudicia, quae ad officium locumtenentiae spectant* „ und in den Artikeln 57 aus dem Jahre 1550 und 25 aus dem Jahre 1563 heißt es „ *iudicia locumtenentes* “ Das königliche Statthaltereigericht ist somit zu einem festen Begriff geworden, das jetzt über alle, früher dem König vorbehaltenen Fälle, zu entscheiden hatte. Der Locumtenent hatte als oberster Richter (*primarius iudex*) die Urteile aller Richter, die auf dem Appellationswege zu ihm gelangten, zu approbieren oder zu verbessern⁶.

Schon der Gesetzesartikel 22 aus dem Jahre 1566 bestimmte, daß neben dem Statthalter je zwei Prälaten und Barone fungieren sollten, während am Preßburger Reichstag von 1572 die Mitglieder des Appellationsgerichtshofes bereits namentlich aufscheinen⁷. Zehn Jahre später erreicht diese höchste Berufungsinstanz jene Zahl, von der sie ihren Namen erhielt⁸. Es setzte sich aus dem königlichen Statthalter, drei Prälaten und drei Magnaten zusammen und nannte sich *Septemviraltafel* (*Tabula Septemviralis*)⁹. —

Vorliegender Zeremonialentwurf, der anlässlich des Zusammentrittes der Septemviraltafel verfaßt worden war, befindet sich im Gräflisch-Niczkyschen Familien- und Herrschaftsarchiv Nebersdorf unter Fasz. 117 n. 7282, das zur Zeit im Burgenländischen Landesarchiv deponiert ist.

1 Wladislaw II. reg. decr. III. sive minus anni 1498 art. 8, Corpus Juris Hungarici, (Budae 1779) I, 294 (CIH).

2 Ludovici II. reg. decr. I. anni 1518 art. 17, CIH, I, 338.

3 Timon Akos v., Ungarische Verfassung- und Rechtsgeschichte, übers. von Felix Schiller (Berlin 1904), 672.

4 Ferdinandi I. imp. et reg. decr. IV. anni 1537 art. 24, CIH, I, 365.

5 Timon a. a. O. 673.

6 Maximiliani II. imp. et reg. decr. VI. anni 1574 art. 18, CIH, I, 549.

7 Maximiliani II. imp. et reg. decr. II. anni 1572 art. 6, CIH, I, 546.

8 Rudolphi imp. et reg. decr. II. anni 1582 art. 4, CIH, I, 564.

9 Timon a. a. O. 674.

Die Anwesenheit dieses Dokumentes im Niczky-Archiv läßt sich insoferne erklären, weil zwei Mitglieder dieser Familie, Georg von Niczky und dessen Sohn Christoph, Mitglieder dieser Tafel waren. Für welchen von beiden dieser Entwurf gedacht war, geht aus nachstehenden Ausführungen hervor.

Zwar ist kein Datum vorhanden, das uns über die Entstehungszeit Aufschluß geben könnte, doch kann aus dem Aufbewahrungsort und dem Inhalt ziemlich genau geschlossen werden, um welche Zeit dieser Entwurf entstanden ist.

Zunächst ist uns bekannt, daß Georg von Niczky noch im Jahre 1764 Mitglied dieses Appellationsgerichtshofes war¹⁰, während er im Jahre 1766 im Schematismus nicht mehr aufscheint¹¹. Er muß also 1765 oder 1766 ausgeschieden sein¹². Daß er bereits im Jahre 1765 gestorben war, geht daraus hervor, daß sein Sohn und Nachfolger, Christoph, am 5. November 1765 von Maria Theresia in den erblichen Grafenstand erhoben worden war¹³. Einige Tage später, am 14. November 1765, wurde er „*ad munus assessoris tabulae septemviralis cum ordinato eatenus salario*“ bestellt¹⁴, ohne allerdings im darauffolgenden Jahre unter den Mitgliedern der Tafel aufzuschneiden¹⁵.

Im Punkt sechs wird angeregt, ein Seelenamt zu zelebrieren, „da der Baron Bossany mit Tod abgegangen ist“ Nikolaus II. von der Freiherren-Linie wurde im Jahre 1760 Septemvir und war das einzige Glied dieser Familie, das diese Würde erreichte. Es kann daher nur dieser gemeint sein¹⁶. Noch im Jahre 1766 war Nikolaus II. Mitglied dieser Tafel¹⁷. Im Schematismus von 1768 wird er nicht mehr angeführt. An seine Stelle trat Graf Christoph von Niczky¹⁸. Nikolaus II. von Bossányi dürfte somit im Jahre 1766 oder im Jahre 1767 gestorben sein.

Dieser Punkt sechs gibt uns aber noch einen anderen Hinweis auf die Entstehungszeit dieses Entwurfes. Es wird nämlich darauf verwiesen, daß dem Seelenamte des verstorbenen Freiherrn von Bossányi „der durchleuchtigste Hertzog ohne öffentliche Ceremonie nicht beiwohnen könnte“. Am 26. Oktober ist der Palatin Graf Ludwig Batthyány gestorben. Das Palatinat wurde nach ihm nicht mehr besetzt. Statt dessen setzte Maria Theresia am 25. Dezember desselben Jahres Herzog Albert von Sachsen-Teschen als königlichen Statthalter in Ungarn ein¹⁹, der nun, wie früher der Palatin, die Interessen des Königs in diesem Königreich wahrnahm und auch bei der Septemviraltafel präsiidierte. Während noch der Schematis-

10 *Ecclesiasticae et seculares regni Hungariae dignitates ac honorum tituli*, (Posonii 1764), 79.

11 Crackauer-Schreib-Calender 1766 (Presburg), 90 f.

12 Der Schematismus für das Jahr 1765 war für mich nicht greifbar.

13 Orig. Perg. Gräfl. Niczkysches Familien- und Herrschaftsarchiv Nebersdorf Fasz. 62 n. 4403, Burgenländisches Landesarchiv, Eisenstadt, vgl. auch Homma J. K., Zur Geschichte der Herrschaft Nebersdorf, Bgld. Hbl. Jg. 8 (1946), H. 1, 25.

14 Orig. Pap. Ebenda Fasz. 62 n. 4405.

15 Crackauer-Schreib-Calender 1766, (Presburg), 90 f.

16 Über die Familie Bossányi vgl. Nagy Ivan, Magyarország családai czimerekkel es nemzékrendi táblákkal, (Pest 1857), I, 211.

17 Crackauer-Schreib-Calender 1766, (Presburg), 90.

18 *Calendarium Tyrnaviense ad annum Jesu Christi 1768*, (Tyrnaviae), 91; der Schematismus des Jahres 1767 war für mich nicht greifbar.

19 Palma Franz Karl, *Notitia rerum Hungaricarum*, (Tyrnaviae 1770), II, 407, Anm. (A).

mus vom Jahre 1766 bei der Septemviraltafel „*Palatinus vacat*“ anmerkte²⁰, wurde im Jahre 1768 Herzog Albert als „*Praeses*“ angeführt²¹.

Schließlich sei noch darauf verwiesen, daß im Punkt zwei von „*Vicelocumtenens*“ gesprochen wird, ein Titel, der dem des Vizepalatin entspricht und gleichfalls auf die Vakanz des Palatinats hinweist, sowie auf die dominierende Stellung des Erzbischofs von Kalocsa, der diese nur zufolge der Vakanz des Graner Metropolitanstuhles erlangen konnte. Tatsächlich war der Fürstprimas Graf Franz von Barkóczy im Jahre 1765 gestorben²², und der Erzbischof von Kalocsa, Graf Josef von Batthyány, übernahm dessen Stellung in der Septemviraltafel²³.

Aus all diesen Faktoren ist daher zu schließen, daß der vorliegende Entwurf im Jahre 1767 oder im Jahre 1768 entstanden sein muß.

Der Entwurf besteht aus vier Blättern Papier und ist beidseitig in zwei Columnen geschrieben, wobei in der ersten Columnne die bisherigen Gepflogenheiten angeführt werden und in der zweiten — etwas tiefer gerückt — die Vorschläge für diesen speziellen Zusammentritt unterbreitet werden, was gleichzeitig darauf schließen läßt, daß Herzog Albert von Sachsen-Teschen das erste Mal den Vorsitz übernehmen sollte. Das dritte Blatt ist leer. Der Erhaltungszustand kann als ziemlich gut angesprochen werden.

Da Graf Christoph von Niczky zu dieser Zeit Mitglied der Septemviraltafel war, dürfte ihm dieser Entwurf zugestellt worden sein, um persönlich zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen zu können.

Der Entwurf

- 1° Es war gebräuchlich, daß *ante sessionem* ein Amt *de spiritu sancto* abge-
sungen werde, welche gaistliche function ist sonst in der Kirche deren
SS. Franciscanern zu Pest gehalten worden. Dieweilen aber für dieses-
mahl die Septemviral Taffel zu offen considiren solle, folgsam damit
auch hierin falls das Decorum Seiner Königlichen Hochheit²⁴ beobachtet
werde, ist man der allergehorsamsten Meynung:
- ad 1^{um} Daß die erwehnte function in der Schloss Capelle verrichtet werde, und
weilen Seine Königliche Hochheit derselben als *Praeses Curiae Regiae*
beywohnete, so sollen die Membra bey der Taffeln *in corpore* und eben
in der Ordnung als Sessionibus ihre Plätze haben, Höchstderselben vor-
gehen und in die Capelle begleiten, bey dem Eintritt ein Spallier for-
mieren. Für Seine Königliche Hochheit aber miste der Sitz auf der Evan-
gelii Seite zubereitet werden.

20 Crackauer-Schreib-Calender 1766, (Presburg), 90.

21 Calendarium Tyrnaviense ad annum Jesu Christi 1768, (Tyrnaviae), 91.

22 Magyarország Vármegyéi és városai, (Budapest o. J.): Esztergom vármegye, 382 und Kempelen Béla, Magyar nemes családok, (Budapest 1911), I, 420.

23 Ecclesiasticae et seculares regni Hungariae dignitates ac honorum tituli, (Posonii 1764), 78 und Crackauer-Schreib-Calender 1766, (Presburg), 90.

24 Herzog Albert von Sachsen-Teschen. Nach dem Tode des Palatin Graf Ludwig von Batthyány am 26. Oktober 1765 wurde Herzog Albert von Sachsen-Teschen am 25. Dezember desselben Jahres von Maria Theresia als königlicher Statthalter in Ungarn eingesetzt; vgl. Palma Franz Karl, Notitia rerum Hungaricarum, (Tyrnaviae 1770), II, 407. Als solcher führte er auch den Vorsitz bei der Septemviraltafel.

Bei dieser Kirchenfunction werden auch die Edelgnaben gewöhnlichermassen den Dienst verrichten, Seiner Königlichen Hochheit bey dem Eintritt der Ceremoniarius das Asperges, unter der Messe aber der Diaconus das Pacem zum Kuß praesentiren. Ob aber die Hungarische Gard dabey erscheinen und was vor eine Function verrichten solle, wird der allerhöchsten Entscheydung anheim gestellet.

- 2^{do} Es war gebräuchlich, daß die Königliche Taffel bey der Eröffnung des Consesses *ad salutationem Tabulae Septemviralis* einen Protonotarium²⁵ und Assessorem²⁶ abgesendet hat, bey dieser Gelegenheit aber glaubet man:
- ad 2^{um} Daß *pro Decoro Suae Serenitatis Regiae* die Deputation solenner seyn solle, sie könnte bestehen aus eine *Praelato* und *Barone Tabulae Regiae*²⁷, denen zugegeben sind der *Vicelocumtenens*²⁸, der *Protonotarius iudicis curiae regiae*²⁸, ein *Assessor regius*²⁸ und ein *Archieppiscopolis*. Der Praelatus wird eine kurtze Anrede halten, welche Seine Königliche Hochheit in Lateinischer Sprach zu beantworten geruhen werde, wie auch Höchstdieselbe bey der eröffnung des Septemviral Congresses eine kurtze Anrede an die gegenwärtige zu halten gesinnet sind, welche der Ertzbischof von Colocsa²⁹ beantworten und das schuldige Compliment *nomine Tabulae* erstatten könnte.
- 3^{io} Es war gebräuchlich, daß die nächst referirende causae an der Behauungsthür des Praesidio vorläufig affigiret wurde, dieses aber leydet das Decorum Seiner Königlichen Hochheit nicht, folgsam ist man der Meynung:
- ad 3^{um} Daß der erwehnte Aviso *ad portam domus sessionalis* angescha[ff]t werde.
- 4^{to} Bishero hat die Wiral Taffel³⁰ um 10 Uhr den Consess angefangen, die Sessiones aber öftters bis zwey und drey Uhr gedauert, dannenhero:
- ad 4^{um} Damit Ihro Königliche Hochheiten³¹ hierinfallt zum Mittagessen eine gewisse Stund halten können, man were der Meynung, daß die Wiral Taffel um 9 Uhr considiren solle.
- 5^{to} Von der ersten Einrichtung der *Curiae Regiae*³² haben die Jurati den freyen Amt gehabt; man ist der Meynung:

25 Über die Funktion der Protonotare vgl. Timon a. a. O. 681 f.

26 Über die Funktion der Assessores vgl. Timon a. a. O. 652 f.

27 Über die Einrichtung der königlichen Gerichtstafel (*Tabula Regia Judiciaria*) vgl. Timon a. a. O. 653.

28 Mitglieder der königlichen Gerichtstafel.

29 Kalocsa. Zu dieser Zeit war Graf Josef von Batthyány Erzbischof von Kalocsa, Sohn des verstorbenen Palatin Graf Ludwig von Batthyány, der nach dem Tode des Fürstprimas von Gran, Graf Franz von Barkóczy, dessen Stelle bei der Septemviraltafel einnahm; vgl. *Ecclesiasticae et seculares regni Hungariae dignitates ac honorum tituli*, (Posonii 1764), 78 und Crackauer-Schreib-Calender 1766, (Presburg), 90.

30 Septemviraltafel.

31 Herzog Albert von Sachsen-Teschen und dessen Gemahlin Erzherszogin Marie Christine, Tochter Maria Theresias.

32 Über die Einrichtung des Königsgerichtes (*Curia Regia*) vgl. Timon a. a. O. 465.

- ad 5^{um} Daß auch bey dieser Gelegenheit der Zutritt ihnen verstattet werden möchte. Man sehet vor, daß diese Abenderung zur zerschidentlichen Interpretation anlaß geben wurde, übrigens wird ohnehin der Personal³³ und die Protonotarien besorgen, daß die gegenwärtige Jugend sich sitzsam auführe.
- 6^{to} Da einer *ex membris Curiae Regiae* mit Tod abgeheth, pfleget man ein Seelen-Amt zu halten, worzu alle *membra Curiae Regiae* erscheinen. Nun hat sich der casus ereignet, da der Baron Bossany³⁴ mit Tod abgegangen ist. In betreff dessen ist man der allergehorsamsten Meynung:
- ad 6^{tum} Daß Seine Königliche Hochheit sich von dieser Function absentiren, und der Graf iudex curiae³⁵ erscheinen könnte, indeme der durchleuchtigste Hertzog³⁶ ohne öffentliche Ceremonie nicht beiwohnen könnte.
- 7^o Gleichwie bei denen anderen Stellen also pflegen auch zu Pest die Causanten den Praesidi ihre Processual Umstände *ante relationem* vorzustellen, daß ihnen bey dieser Gelegenheit der Zutritt nicht verstattet werde, wäre keine andere Ursach als jene Ungelegenheit, welche etwan Seine Königliche Hochheit haben wurde, welche zu vermindern, ist man des allergehorsamsten Dafürhaltens:
- ad 7^{um} Daß eine gewisse und bequemste Stund zur Audientz bestimmt werde, die Supplicanten aber könnten mit kurtzer und General Antwort abgefertigt werden. Durch diese Gnade würde die *confiance* und die liebe gegen Seine Königliche Hochheit ungemein vermehret.
- 8^o Was aber die Reception beyder Königlicher Hochheiten anlanget, ist man der unvorschreiblich allergehorsamsten Meynung, daß diese Solennität auf die nachfolgende Art eingerichtet werden könnte:
- 1^o Da beyde Königliche Hochheiten an[f]enden, solle der Graf iudex curiae mit einem Bischoffen höchst dieselbe empfangen.
- 2^{do} Die Bürgerschaft in Gewehr aufziehen und gewöhnlichermassen Spallier formieren.
- 3^o Der Stad-Richter mit den Magistrat in corpore Ihre Königlichen Hochheiten *ad portam civitatis* unterthänigst complimentiren.
- 4^o Das Militare wird ohnfehlbar von ihrer Instancz zu dieser Solennität erforderliche Orders erhalten.
- 5^o Die Noblesse und alle sammentliche *membra Curiae Regiae* werden untern Thor die ankunft Ihre Königlichen Hochheiten erwarten.

33 Mitglied der Tabula Regia vgl. Timon a. a. O. 676 ff.

34 Bossányi. Die Familie wurde 1649 in den Freiherren- und 1774 in den Grafenstand erhoben, vgl. Kempelen Béla, Magyar nemes családok, (Budapest 1931), II, 392 und Nagy Imre, Magyarország családai czimerekkel es nemzekrendi tablákcol, (Pest 1857), I, 211. Hier handelt es sich um Nikolaus II. von der Freiherren-Linie, der im Jahre 1760 Septemvir geworden ist. Im Jahre 1766 wird er noch als Septemvir erwähnt, während er im Jahre 1768 nicht mehr aufscheint, vgl. Crackauer-Schreib-Calender 1766, (Presburg), 90 und Calendarium Tyrnaviense ad annum Jesu Christi 1768, (Tyrnaviae), 90. Er muß also 1766 oder 1767 gestorben sein.

35 Graf Nikolaus Pálffy von Erdödy, der bereits 1766 iudex curiae war, vgl. Crackauer-Schreib-Calender 1766, (Presburg), 90.

36 Herzog Albert von Sachsen-Teschen.

6° Es wird von der Gnade Seiner Königlichen Hochheit der Ertzhertzogin³⁷ abhängen, die membra³⁸ der beyden Taffeln³⁹ den nemlichen oder den darauf erfolgenden Tag⁴⁰ mit dem Handkuss zu begnädigen, und ist⁴¹ *quo ad solennitatem receptionis*.

Übrigens will man der allerhöchsten Decision gehorsamst anheim gestellt haben, ob nicht gut wäre, daß Ihro Königliche Hochheit⁴² während diesen Termin als Obergespann in der Congregation praesidiren sollen⁴³.

Man hat wollen auch allerunterthänigst erinnern, ob nicht gefällig wäre, allermildigst anzuschaffen, daß 6 Silberne Amtenzeich⁴⁴ *pro usu Tabulae Septemviralis* eingeschaffet werden.

Zur Vorgeschichte der Herrschaft Eisenstadt

Von Oskar Gruszecki, Eisenstadt

Die österreichische Annalistik hat uns für das Jahr 1118 den Namen „Castrum ferrum“ überliefert, das anlässlich eines Vergeltungszuges damals von Leopold III. zerstört wurde.

Während schon Aventin für den lateinischen Namen „Eysenostadium“ setzte, blieben die Meinungen auch weiter geteilt. Die einen sahen darin nach Aventin ein erstes Eisenstadt, die anderen Eisenburg, da man nicht annehmen wollte, daß schon in so früher Zeit am Hang des Leithagebirges eine so bedeutende Siedlung bestand, die man als Stadt ansprechen konnte und man glaubte, daß das im XIII. Jhrh. dann genannte Kleimartinsdorf zum heutigen Eisenstadt geworden ist. Dagegen hat in seinem Aufsatz Homma alle Quellen zusammengetragen, die auf den Kriegszug Leopolds III. Bezug nehmen und seine Folgerungen führen überzeugend zum Schluß, die eiserne Stadt, von der dort die Rede ist, konnte nur ein erstes Eisenstadt gewesen sein. Den Argumenten Hommas sei hier noch dazugefügt, daß es sich um eine Verfolgung handelte, teils um den Abzug des ungarischen Heeres zu beschleunigen, teils um wenigstens einen Teil der Beute König Stephan wieder abzujagen. Gerade um das zu verhindern, suchte dieser den kürzesten Weg hinter die Landessperren, was ihm auch glückte, denn von einem Kampfe wissen die Annalen nichts zu berichten¹.

Es ist verlockend, die Verfolgten und Verfolger auf einer der alten Straßen bei Purbach oder Eisenstadt das Leithagebirge kreuzen zu lassen, denn hier konnte

37 Marie Christine.

38 Im Entwurf steht membras, wobei das s getilgt wurde.

39 Tabula Septemviralis und Tabula Regia

40 „den zum Handkuß“ durchgestrichen.

41 „ist“ durchgestrichen.

42 „sub“ durchgestrichen.

43 „Dieweilen die Sessionen“ durchgestrichen.

44 Der Palatin wäre der siebente.

1 Homma, Um die älteste urkundliche Nennung Eisenstadts, B. Hb. XII. S. 79. Dort die Literatur. S. a. Belitzky, Sopr. várm. Története, S. 279.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1957

Band/Volume: [19](#)

Autor(en)/Author(s): Ernst August

Artikel/Article: [Zeremoniell bei Zusammentritt der Septemviraltafel 9-15](#)